



# Bedarfe für Unterkunft und Heizung

# Kostensenkungsverfahren



## Gliederung

1. Rechtsgrundlagen
2. Fallkonstellationen
3. Kostensenkungsverfahren



## Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für  
Arbeitsuchende

→ § 22 SGB II

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

→ § 35 SGB XII sowie § 42a SGB XII

→ weitere Ausführungen stellen auf § 35 SGB XII ab



## 2. Fallkonstellationen

- **besondere Umstände** wie Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Rücksichtnahme auf schulpflichtige Kinder und Alleinerziehung
- **Wohnflächenmehrbedarf** oder besonderer unterkunftsbezogener Bedarf hinsichtlich der Wohnungsausstattung (u. a. bei Gehbehinderungen mit Rollstuhlgebrauch)
- besondere **persönliche Lebensumstände** des Leistungsberechtigten wie bei Alleinerziehenden, gesundheitliche Aspekte sowie ein erforderliches Betreuungsangebot
- **temporäre Haushaltsgemeinschaft** mit umgangsberechtigtem Elternteil
- **absehbares Ausscheiden** aus dem Leistungsbezug
- u. a.



## 2. Fallkonstellationen

### Auszug § 35 Abs. 3 SGB XII

„...Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie in tatsächlicher Höhe als Bedarf ... anzuerkennen.“

„...so lange, bis es diesen Personen möglich oder zuzumuten ist ... die Aufwendungen zu senken...“

„...Eine Absenkung der nach Absatz 1 Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.“

### 3. Kostensenkungsverfahren

Prüfung der Kosten der Unterkunft  
und Heizung

Kosten im Ergebnis

angemessen

unangemessen

Prüfung Wirtschaftlichkeit Umzug

nein

ja

Prüfung Kostensenkungsaufforderung  
(objektiv möglich und objektiv zumutbar)

nein

ja

Kostensenkungsaufforderung inkl. Belehrung (Anhörung)  
gem. § 24 SGB X

Verbleib in  
Wohnung

Berück-  
sichtigung der  
tatsächlichen  
Aufwendungen